

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 7 vom 18. Januar 2000

Der Petitionsausschuss hat am 18. Januar 2000 die nachstehend aufgeführten 18 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/32	Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Eheschließung	Dem Begehren ist entsprochen worden.
S 15/35	Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung	Dem Begehren ist entsprochen worden.
S 15/52	Erteilung einer Baugenehmigung	Die begehrte Baugenehmigung ist dem Petenten am 15. November 1999 ausgehändigt worden.
S 14/352 S 14/353 S 14/354 S 14/355 S 14/356 S 14/357 S 15/1 S 15/2 S 15/3 S 15/6 S 15/45	Pferdehaltung	Zu der in den vorliegenden Petitionen enthaltenen Problematik der „Hobby-Pferdehaltung“ wird die Bauverwaltung allen Betroffenen auf den Einzelfall bezogene Vergleichsvorschläge unterbreiten, um die anhängigen Verwaltungsverfahren einvernehmlich zu beenden. Der Petitionsausschuss hält diese Vorschläge für sinnvoll und zweckmäßig und empfiehlt den Petenten, diese zu akzeptieren.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/309	Aufenthaltsregelung	Die in der Petition genannte anwaltlich vertretene türkische Familie ist nach erfolglosen Asylverfahren verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Das haben die Verwaltungsgerichte der Freien Hansestadt Bremen bestätigt. Auch die Voraussetzungen der am 18./19. November 1999 beschlossenen „Altfallregelung 1999“ werden von der türkischen Familie nicht erfüllt. Aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft und eines ärztlich attestierten „nicht unerheblichen Gefährdung“ der Schwangerschaft aufgrund der drohenden Abschiebung ist der Familie eine Duldung für die Dau-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		er der Schwangerschaft sowie für acht Wochen nach der Entbindung gemäß § 55 Abs. 4 AuslG erteilt worden. Ein über diesen Zeitraum hinausgehendes Bleiberecht hat die Familie aufgrund der geschilderten Gründe jedoch nicht.
S 15/5	Annullierung eines Kostenbescheides	Nach den vom Petitionsausschuss getroffenen Feststellungen ist der vom Petenten gerügte Kostenbescheid für einen Fehlalarm entsprechend der Gesetzeslage ergangen und damit nicht zu beanstanden. Da der Petent auch das Verwaltungsgericht angerufen hat, ist es letztlich Aufgabe des Gerichts, über die Rechtmäßigkeit des Bescheides zu befinden.
S 15/31	Beschwerde gegen das Herausgabeverlangen eines vom Petenten genutzten Grundstücksteiles	Die Stadtgemeinde Bremen hat das Grundstück, zu dem auch der vom Petenten genutzte Teil gehört, bereits im Mai 1999 an eine GmbH verkauft, die nunmehr die Herausgabe des in Rede stehenden Teiles verlangt. Dabei handelt es sich um eine rein zivilrechtliche Auseinandersetzung, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen darf.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/75	Aufenthaltsregelung	Über die begehrte Aufenthaltsregelung hat die Ausländerbehörde Bremerhaven zu befinden.